

# **Gebührenregelung**

**des**

**Landesbetriebes Straßenbau NRW**

**als zuständige Stelle**

**nach dem**

**Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

**für den Ausbildungsberuf**

**„Straßenwärter/Straßenwärterin“**

## Inhaltsübersicht

§ 1                    Höhe der Prüfungsgebühren

§ 2                    Gebührenschuldner

§ 3                    Fälligkeit

§ 4                    Genehmigung, Inkrafttreten

Gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ vom 10. Mai 2004 (GV.NRW. 2004 S. 308) in Verbindung mit § 30 Abs. 3 der Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Meisterprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ vom 01.02.2007 (GV.NRW. 2007 S. 249) beschließt der Berufsbildungsausschuss für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin folgende Gebührenregelung:

## § 1

### Höhe der Prüfungsgebühren

- (1) Die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ sind gebührenpflichtig.
- (2) Für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ werden folgende Gebühren erhoben:
  1. für die Zwischenprüfung nach § 48 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 8 der Ausbildungsverordnung 150,00 €
  2. für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 9 der Ausbildungsverordnung 250,00 €
  3. für Wiederholungsprüfungen für Teilbereiche der Abschlussprüfung 125,00 €
- (3) Die Durchführung von Meisterprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ ist gebührenpflichtig.
- (4) Für die Durchführung von Meisterprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ werden folgende Gebühren erhoben:
  1. für die Meisterprüfungsarbeit (Teil I der Meisterprüfung) nach § 3 der Fortbildungsprüfungsregelung 300,00 €
  2. für die Arbeitsprobe (Teil I der Meisterprüfung) nach § 3 der Fortbildungsprüfungsregelung 100,00 €
  3. für den fachtheoretischen Teil (Teil II der Meisterprüfung) nach § 4 der Fortbildungsprüfungsregelung  
im Bereich „Straßenbau und Straßenerhaltung“ 50,00 €  
im Bereich „Straßenbetrieb“ 50,00 €

## § 2

### Gebührensschuldner

Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Gebührenschuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sowie Teilnehmer an der Meisterprüfung sind selbst Gebührenschuldner.

§ 3

**Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung von der zuständigen Stelle durch Gebührenbescheid erhoben und spätestens mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

**Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenregelung wurde vom Berufsbildungsausschuss für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ in der Sitzung am 12.09.2007 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Genehmigung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.\*

Gelsenkirchen, den 12.09.2007

---

\* Die Gebührenregelung wurde durch Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2007 genehmigt.